

Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Kinder- und Jugendarbeit vom 29.03.2010

Aufgrund § 11 i.V.mit § 90 Abs.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.I S.1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2009 (GV NRW S.950), hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 25.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltordnung

1. 1 Allgemeiner Teil

In § 11 SGB VIII wird die Jugendarbeit als gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe beschrieben. Dabei stehen u.a. die pädagogischen Ziele der gesellschaftlichen Mitverantwortung, des sozialen Engagements und des Bildungsauftrags verschiedene Bereiche betreffend, im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit. Um allen interessierten Sprockhöveler Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen in dem Bereich der städtischen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, ist die Höhe eventueller Teilnehmerbeiträge entsprechend zu gestalten.

Denn für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen und Maßnahmen in diesem Bereich können Entgelte erhoben werden. Diese Erhebung wird durch die nachfolgende Entgeltordnung geregelt und betrifft Angebote, die durch städtische Mitarbeitern/innen der Kinder- und Jugendarbeit initiiert und/oder selbst durchgeführt werden.

Damit allen interessierten Kindern und Jugendlichen eine finanzierbare Teilnahme ermöglicht werden kann, sind auch weiterhin abgestufte Entgelte bzw. Vergünstigungen erforderlich.

Eine Kostendeckung der Angebote ist nicht realisierbar - und ausgehend vom gesetzlichen Auftrag – auch nicht zielführend.

1.2. Entgelt

1.2.1 Veranstaltungen

1.2.1.1 Film- und Discoververanstaltungen (bis zu 50 Personen)

1.2.1.1.1 mit Gesamtkosten unter 50,-- € **frei**

1.2.1.1.2 mit Gesamtkosten über 50,-- € mind. **0,70 €**

- 1.2.1.2 Großveranstaltungen (ab ca. 50 Personen, z. B. Konzerte, Theater für Kinder und Jugendliche, Tanzveranstaltungen usw.)
- 1.2.1.2.1 mit Gesamtkosten unter 700,-- € **2,-- €**
- 1.2.1.2.2 mit Gesamtkosten von 700,-- € bis 1.200,-- € **3,-- €**
- 1.2.1.2.3 mit Gesamtkosten über 1.200,-- € mindestens **4,-- €**
- begleitende Erwachsene zahlen den doppelten Eintrittspreis
- 1.2.1.3 Veranstaltungen zu Themenbereichen des Jugendschutzes **frei**
- 1.2.1.4 Bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern ist die Höhe der Eintrittsgelder bzw. die Kostenverteilung im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern festzulegen.
- 1.2.2 Tagesfahrten, Informations- und Besichtigungsfahrten (ausgenommen sind mehrtägige Freizeiten)
- 1.2.2.1 Tagesfahrten ohne weitere Kosten für Eintritt usw. mindestens **0,50 €**
- 1.2.2.2 Bei Tagesfahrten mit zusätzlichen Kosten für Eintritt und Verpflegung sind diese Kosten von den Kindern und Jugendlichen zu tragen. Evtl. erforderliche Buskosten werden seitens der Stadt übernommen.
- 1.2.3 Kurse
- 1.2.3.1 Werk-, Bastel- und Kochkurse und ähnliche Kurse mit Materialkosten bis 2,-- € pro Tag und Teilnehmer/in **frei**
- 1.2.3.2 mit Materialkosten ab 2,-- € bis 7,50 € pro Teilnehmer/in und Kurstag **1,-- €**
- 1.2.3.3 Materialkosten ab 7,50 € bis 10,-- € pro Teilnehmer/in und Kurstag **1,50 €**
- 1.2.3.4 Materialkosten über 10,-- € pro Teilnehmer/in und Kurstag
- Hier erfolgt die Festsetzung der Kursgebühren durch die Leitung der Jugendzentren.

1.2.4	<u>Hausaufgabenhilfe</u>	frei
1.2.5	<u>Offene Gruppenangebote</u>	frei
1.2.6	<u>Workshops</u>	
1.2.6.1	Eintägige Workshops mit Kosten pro Teilnehmer/in bis 2,-- €	frei
1.2.6.2	Eintägige Workshops Kosten pro Teilnehmer/in über 2,-- € - 20,-- €	bis 5,--€
1.2.7	<u>Aktionswochen während der Schulferien mit Übermittag- Betreuung</u>	
1.2.7.1	pro Kind – pro Woche	20,-- €
1.2.7.2	Frühbetreuung (Frühstücksgruppe) pro Kind – pro Woche	8,-- €
1.2.7.3	Ferienfreizeit pro Kind Mindestbeitrag Höchstbeitrag Geschwisterkinder pauschal	60,-- € 450,-- € 60,-- €

Sprockhövelpass-Inhaber/innen und SGB XII – Bezieher/innen bezahlen den Mindestbeitrag.
Die Beiträge der anderen Teilnehmer/innen sollen wie bisher entsprechend des Berechnungsmodells (siehe Vorlage des JHA 8/11/9/2005 vom 23.02.2005) aufgrund der jeweils aktuellen Regelsätze der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII berechnet werden.

1.3 Fälligkeit

In der Regel ist das Entgelt mit der Anmeldung zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Aktionswochen (s. Punkt 1.2.7.1) und die Ferienfreizeit (s. Punkt 1.2.7.3).

Entrichtete Entgelte werden erstattet, wenn die Stadt Sprockhövel die Veranstaltung absetzt.

Sollte ein Kind/Jugendliche/r trotz Anmeldung bis zu 4 Wochen vor Beginn der Aktionswochen mit Übermittagsbetreuung nicht daran teilnehmen können, wird das geleistete Entgelt nur unter der Voraussetzung, dass für das betreffende Angebot Kinder/Jugendliche auf einer Warteliste geführt

werden, hälftig erstattet.

Die Abmeldung ist formlos und schriftlich vorzunehmen.

Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.

1.4 Ermäßigung

Kindern und Jugendlichen kann zu den Ziffern 1.2.3 (Kurse), 1.2.6 (Workshops) und 1.2.7 (Aktionswochen während der Schulferien mit Übermittagsbetreuung) eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden, wenn die/der Erziehungsberechtigte Inhaber/in des Sprockhövel-Passes ist.

Dies ist bei der Anmeldung nachzuweisen.

Im Einzelfall kann seitens der Sachgebietsleitung Jugend, Familie und Schule über weitere Ermäßigungstatbestände für Veranstaltungen, Kurse etc. entschieden werden, wenn dieses aus pädagogischer Sicht notwendig und sinnvoll erscheint.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 17.03.2005 vom Rat der Stadt Sprockhövel beschlossene 2. Nachtrag zur Honorar- und Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Jugendpflege außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 25.03.2010 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Kinder- und Jugendarbeit wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 29.03.2010

(D r. W a l t e r s c h e i d)
- Bürgermeister -